



**STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

HAUPTSATZUNG

vom 12. Juni 2002

Inhaltsübersicht:

I. Form der Gemeindeverfassung	VII. Unechte Teilortswahl
§ 1 Gemeinderatsverfassung	§ 15 Unechte Teilortswahl
II. Gemeinderat	VIII. Ortschaftsverfassung
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	§ 16 Einrichtung von Ortschaften
§ 3 Zusammensetzung	§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
III. Ausschüsse des Gemeinderates	§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrates
§ 4 Beschließender Ausschuss	§ 19 Ortsvorsteher
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses	IX. Schlussbestimmungen
§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss	§ 20 Inkrafttreten
§ 7 Technischer Ausschuss	
§ 8 Beratende Ausschüsse	
§ 9 Verwaltungsausschuss	
§ 10 Partnerschaftsbeirat	
IV. Der Bürgermeister	
§ 11 Rechtsstellung	
§ 12 Zuständigkeiten	
V. Stellvertretung des Bürgermeisters	
§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters	
VI. Stadtteile	
§ 14 Benennung der Stadtteile	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 12. Juni 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - 1.1. Technischer Ausschuss
- (2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Technischen Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des beratenden Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,-- €, aber nicht mehr als 120.000,-- € beträgt,
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000,-- €, aber nicht mehr als 12.000,-- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Ge-

meinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.10 die Aufgaben des Betriebssausschusses der Stadtwerke.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei

voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000,-- €, aber nicht mehr als 120.000,00 € im Einzelfall,

2.4 die Vergabe von planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 6.000,00 €, aber nicht mehr als 30.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3.

(3) Die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach § 18 bleibt unberührt.

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Verwaltungsausschuss
- 1.2 Partnerschaftsbeirat

(2) Bei einmaligen Aufgaben von besonderer Bedeutung können hierfür beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

Die Zusammensetzung und deren Zuständigkeiten regelt der Gemeinderat im Einzelfall.

(3) Die sachkundigen Einwohner in den beratenden Ausschüssen sind nicht ständiges Mitglied und werden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.

§ 9

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Erwachsenenbildung,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten, Wirtschaftsförderung,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
- 1.8 Tourismusangelegenheiten .

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. In den Verwaltungsausschuss können in Einzelfällen weitere sachkundige Einwohner, die nicht beratende Mitglieder sind, zugezogen werden.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 10

Partnerschaftsbeirat

- (1) Der Partnerschaftsbeirat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu vier sachkundigen Einwohnern.
- (2) Für die weiteren Mitglieder des Partnerschaftsbeirats werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. Der Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 6.000,-- € im Einzelfall, jedoch nicht mehr als 50.000,-- € im Haushaltsjahr,

- 2.3 im Rahmen des Stellenplanes die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten im Bereich der Vergütungsgruppen X – V c BAT, der Arbeiter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie Dozenten der Volkshochschule,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, und zwar einmalig für die jeweilige Forderung bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 4.000,-- € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000,-- € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000,-- € im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer nach § 55 LBO,
- 2.15 die Zustimmung nach § 37 Abs. 4 und 5 LBO (Stellplätze),
- 2.16 die Erteilung von Genehmigungen nach § 145 BauGB für Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet,
- 2.17 die Entscheidung nach § 7 (2) Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 bei Vorhaben einfacher Art wie z.B. Garagen, Schöpfe, Güllegruben, Dachgaupen, kleinere Anbauten und ähnliches,

- 2.18 die Entscheidungen gemäß §§ 24 ff. BauGB über die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
- 2.19 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 30.000,-- € im Einzelfall,
- 2.20 die Übernahme der Ausfallhaftung durch die Stadt St. Georgen für die Gewährung von Darlehen durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg aufgrund von § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung i.V.m. den Wohnraumförderungsbestimmungen sowie die zusätzliche Übernahme der Ausfallbürgschaft für die Darlehen, bis sie bedingungsgemäß gesichert sind,
- 2.21 die Festsetzung der Kursgebühren der Volkshochschule.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat zeitnah, mindestens einmal jährlich, über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaften, an welchen die Stadt St. Georgen beteiligt ist.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Stadtteile

§ 14

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 St. Georgen im Schwarzwald – Stadt
 - 1.2 Brigach
 - 1.3 Brigach-Sommerau
 - 1.4 Brigach- Stockwald
 - 1.5 Langenschiltach
 - 1.6 Oberkirnach

- 1.7 Peterzell
- 1.8 Stockburg

- (2) Die Namen der in Abs. 1, Ziff. 1.2 – 1.8 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:
 - 3.1 für den Stadtteil Ziff. 1.1 die Gemarkung der Stadt St. Georgen im Schwarzwald und die unter Ziff. 3.2 und 3.4. ausgenommenen Bereiche,
 - 3.2 für die Stadtteile Ziff. 1.2 – 1.4, die Gemarkung der ehemaligen Gemeinden Brigach, mit Ausnahme des Bereiches der Storzenbergstraße,
 - 3.3 für den Stadtteil Langenschiltach, mit Ausnahme des im Westen und Norden durch die L 175 und K 78 begrenzten, an die Gemarkung St. Georgen im Schwarzwald angrenzenden Bereiches,
 - 3.4 für den Stadtteil Peterzell die Gemarkung der ehemaligen Gemeinde Peterzell unter Hinzunahme des Bereiches Sägemühle (Sägewerk Burgbacher),
 - 3.5 für die übrigen Stadtteile die Gemarkung der ehemaligen Gemeinden.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Langenschiltach	1 Sitz
2.2.	Wohnbezirk Peterzell	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk übriges Stadtgebiet	19 Sitze
- (3) Die unechte Teilortswahl wird ab der nächsten Legislaturperiode abgeschafft.

Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl finden bei der nächsten, im Jahr 2004 stattfindenden Kommunalwahl keine Anwendung mehr.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

- (1) Es werden entsprechend § 68 GemO folgende Ortschaften gebildet:
- 1.1 Brigach
bestehend aus den Stadtteilen Brigach, Brigach-Sommerau und Brigach-Stockwald
 - 1.2 Langenschiltach, Oberkirnach, Peterzell und Stockburg
- (2) Die Ortschaften führen die in Abs. 1 genannten Bezeichnungen.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- | | | |
|-----|----------------------------------|---------------|
| 2.1 | in der Ortschaft Brigach | 8 Mitglieder |
| 2.2 | in der Ortschaft Langenschiltach | 8 Mitglieder |
| 2.3 | in der Ortschaft Oberkirnach | 6 Mitglieder |
| 2.4 | in der Ortschaft Peterzell | 10 Mitglieder |
| 2.5 | in der Ortschaft Stockburg | 6 Mitglieder |

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten städtischen Bediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Veräußerung von Grundeigentum auf der Gemarkung der Ortschaft,
 - 3.8 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

§ 19

Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17. November 1999 außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl (Abschnitt VII, § 15) treten am Tage vor der nächsten, im Jahr 2004 stattfindenden Kommunalwahl außer Kraft.

St. Georgen, den 12. Juni 2002

Wolfgang Schergel
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bestätigung

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt St. Georgen im Schwarzwald, Nr. , vom , öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den

Wolfgang Schergel
Bürgermeister